

Gemeinde Kall

1. Änderung des Bebauungsplanes Kall Nr. 28 "Gewerbegebiet Kall III an der L 206"

Gemarkungen:	Wallenthal
Gemeinde:	Kall
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Aktualisierung)

Stand: August 2023

Bearbeitung durch:
Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	II
1 Anlass der ursprünglichen Untersuchung.....	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	4
3 Lage und Beschreibung der untersuchten Flächen.....	4
4 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik.....	7
4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna.....	8
4.2 Weitere Artengruppen.....	8
5 Ergebnisse.....	8
5.1 Bestehende Daten.....	8
5.1.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV.....	8
5.1.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS.....	12
5.2 2014 erhobene Daten.....	12
6 Projektwirkungen.....	12
7 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	13
7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten.....	13
7.2 Brutvögel.....	14
7.3 Gastvögel.....	16
7.4 Säugetiere.....	17
8 Zusammenfassende Bewertung.....	18
9 Quellenangaben.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes im Nordosten der Gemeinde Kall	5
Abbildung 2: Abgrenzung des Bebauungsplans mit herausgenommener Fläche (blau).	6
Abbildung 3: Biotoptypenkarte des Bebauungsplangebietes vor Aufstellung des Bebauungsplans (entnommen der ASP I)	7

1 Anlass der ursprünglichen Untersuchung

Mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet III“ hat die Gemeinde Kall im Jahr 2016 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes geschaffen. Nach der bereits erfolgten Errichtung der 1. Produktionshalle auf dem Flurstück 261 plant ein holzverarbeitender Betrieb in einem II. und III. Bauabschnitt weitere Hallen im GE 3 auf der Parzelle 254 zu errichten. Ein weiterer Änderungsbereich kommt zustande durch den erforderlichen Neubau der Hauptstelle einer regionalen Bank. Dort sollen die bisher aufgesplitteten Zentralabteilungen zusammengeführt werden. Damit liegen andere Bauhöhen an, als man vor BPlan-Erstellung für übliche Gewerbebetriebe annehmen konnte. Um die Vorhabensplanung realisieren zu können, müssen die Höhenparameter heraufgesetzt werden. Hierfür ist eine Änderung des Bebauungsplanes in Form einer Anpassung der Nutzungsschablonen hinsichtlich Firsthöhen und Baumassenzahl erforderlich. Die Eingriffsbereiche gehen dabei nicht über das bereits festgesetzte Baufenster hinaus, so dass keine Grünflächen oder als unversiegelt festgesetzte Flächen betroffen sind. Der Versiegelungsgrad bleibt also gleich der 2016 festgesetzten und bilanzierten Fläche. Zudem wird die GRZ auf 0,7 herabgesetzt. Da weiterhin eine maximale GRZ von 0,8 möglich ist und in Umweltgutachten stets der „Worst Case“ betrachtet wird, stellt dies jedoch keine Änderung dar und wird hier nicht weiter betrachtet.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. In diesem Zusammenhang wurde im damaligen Verfahren im Jahr 2016 für die Fläche eine Artenschutzvorprüfung, sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 durch das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr erstellt (Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet III“ Gemeinde Kall, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stand: 29. August 2014, aktualisiert 11.10.2016).

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten in Bezug auf die aktuelle Änderung. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde bereits herausgearbeitet, ob planungsrelevante Tierarten im Projektgebiet vorkommen und ob diese ggf. von den Planungen erheblich betroffen sein könnten. Insbesondere wird geprüft, ob es zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung und Verletzung), Nr. 2 (Störungstatbestand) sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen kann und welche Maßnahmen ggf. geeignet sind, dies zu verhindern. Nun ist es erforderlich, zu prüfen, ob die Änderungen von Baumassenzahl und Firsthöhe sich möglicherweise erheblich stärker oder anders auf Tierarten auswirken können, als die ursprüngliche Planung.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 44 getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Projektgebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezog sich die damalige artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

§ 44 (5) BNatSchG sagt zudem:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

3 Lage und Beschreibung der untersuchten Flächen

Das BPlan-Gebiet liegt im nördlichen Ortsrandbereich des Zentralortes der Gemeinde Kall im Kreis Euskirchen. Das bestehende Gewerbegebiet wurde hier nordöstlich der L 206 erweitert. Die Flächen waren größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Kleinere Waldbestände befanden sich im Nordosten, sowie im südöstlichen Untersuchungsbereich. Im Norden befindet sich der Heidehof, der Bestandsschutz genießt.

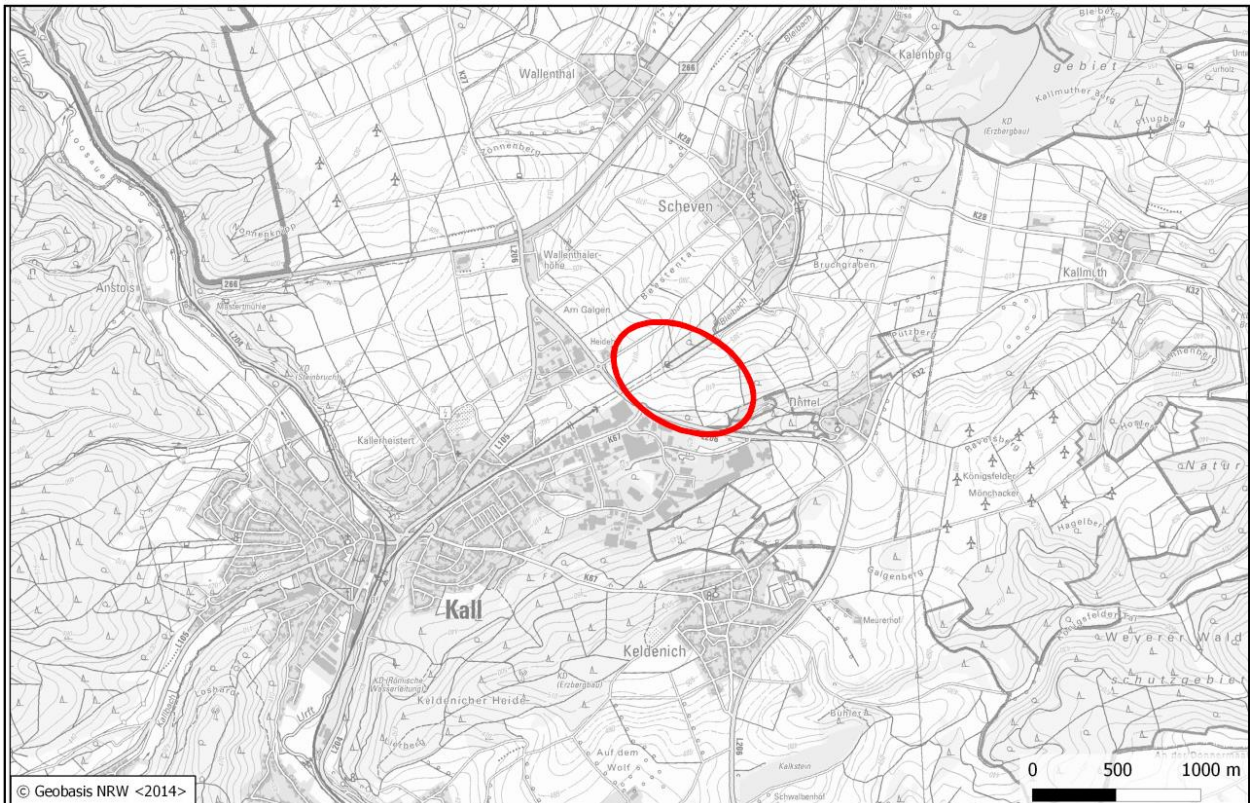


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes im Nordosten der Gemeinde Kall

Bereits während der ersten Begehungen wurde in einem kleinen Waldstück im Süden die Turteltaube als Brutvogel festgestellt. Diese Art ist in NRW im Bestand „stark gefährdet“ und befindet sich in einem „ungünstigen Erhaltungszustand“. Aus diesem Grund wurde die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes bereits während der Untersuchung zum Schutz der Art geändert. Das ehemals im Bebauungsplangebiet liegende Waldstück, welches auch für eine bauliche Entwicklung genutzt werden sollte, wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Daraus ergab sich folgende Abgrenzung für den Bebauungsplan.

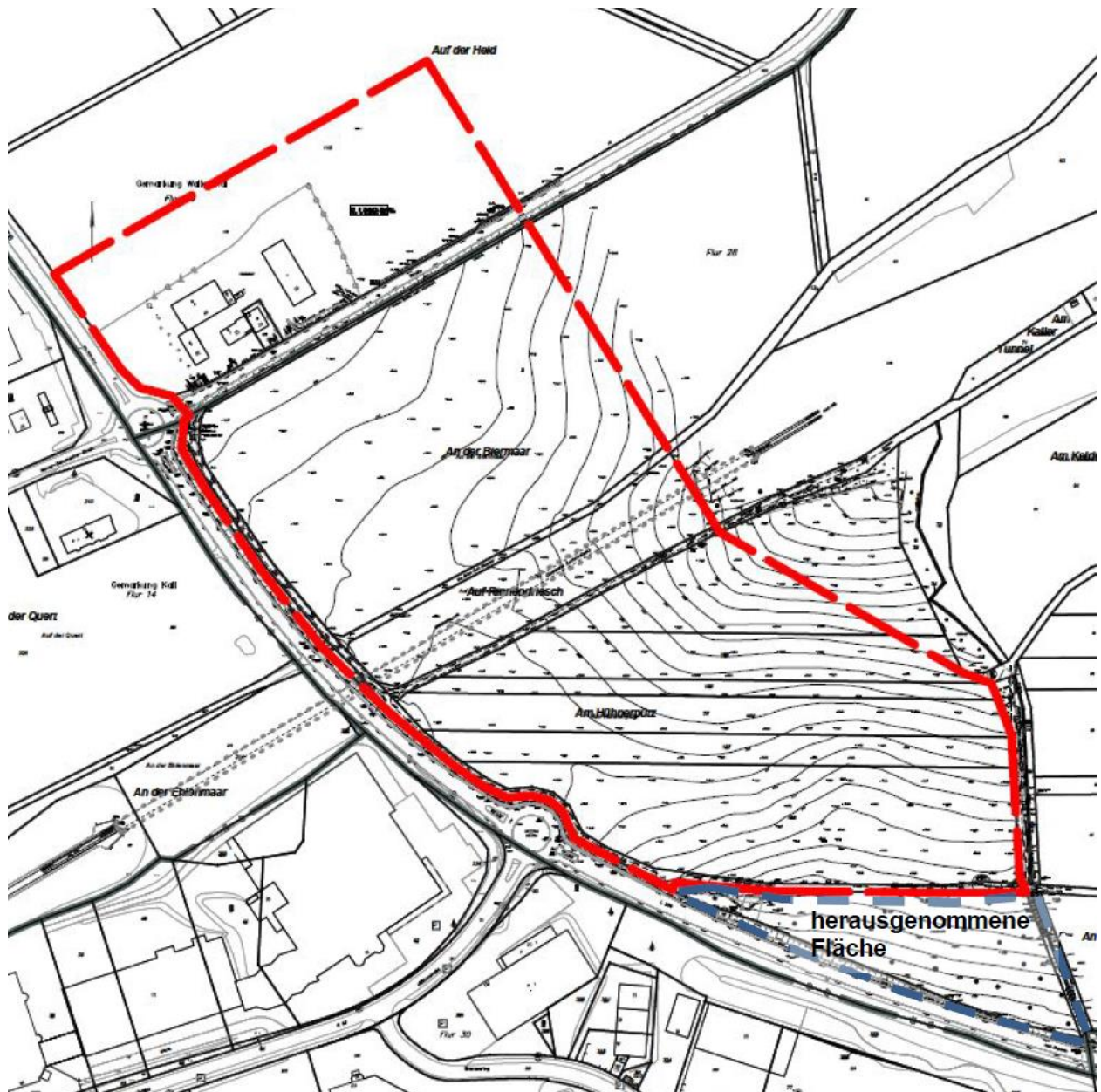


Abbildung 2: Abgrenzung des Bebauungsplans mit herausgenommener Fläche (blau).

Kurzbeschreibung der Habitatstrukturen:

Auf der ca. 14 ha großen Fläche dominierte die Ackernutzung. Im Nordosten grenzt die Fläche an einen älteren Laubwaldbestand, der auf der Untertunnelung der Bahnlinie stockt. Durch das Gebiet verliefen unbefestigte Wege und ein kurzes Stück asphaltierter Weg. Zur L206 hin befindet sich im Westen ein straßenbegleitender Gehölzstreifen. Im Norden befindet sich der Heidehof mit seinen Außenanlagen, der unter Bestandsschutz steht. Ursprünglich beinhaltete das Plangebiet im Süden ein überwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen bestehendes kleines Waldstück. Dieses wurde jedoch frühzeitig aufgrund der Untersuchungsergebnisse der ASP 2 aus der Planung herausgenommen (s.o.).

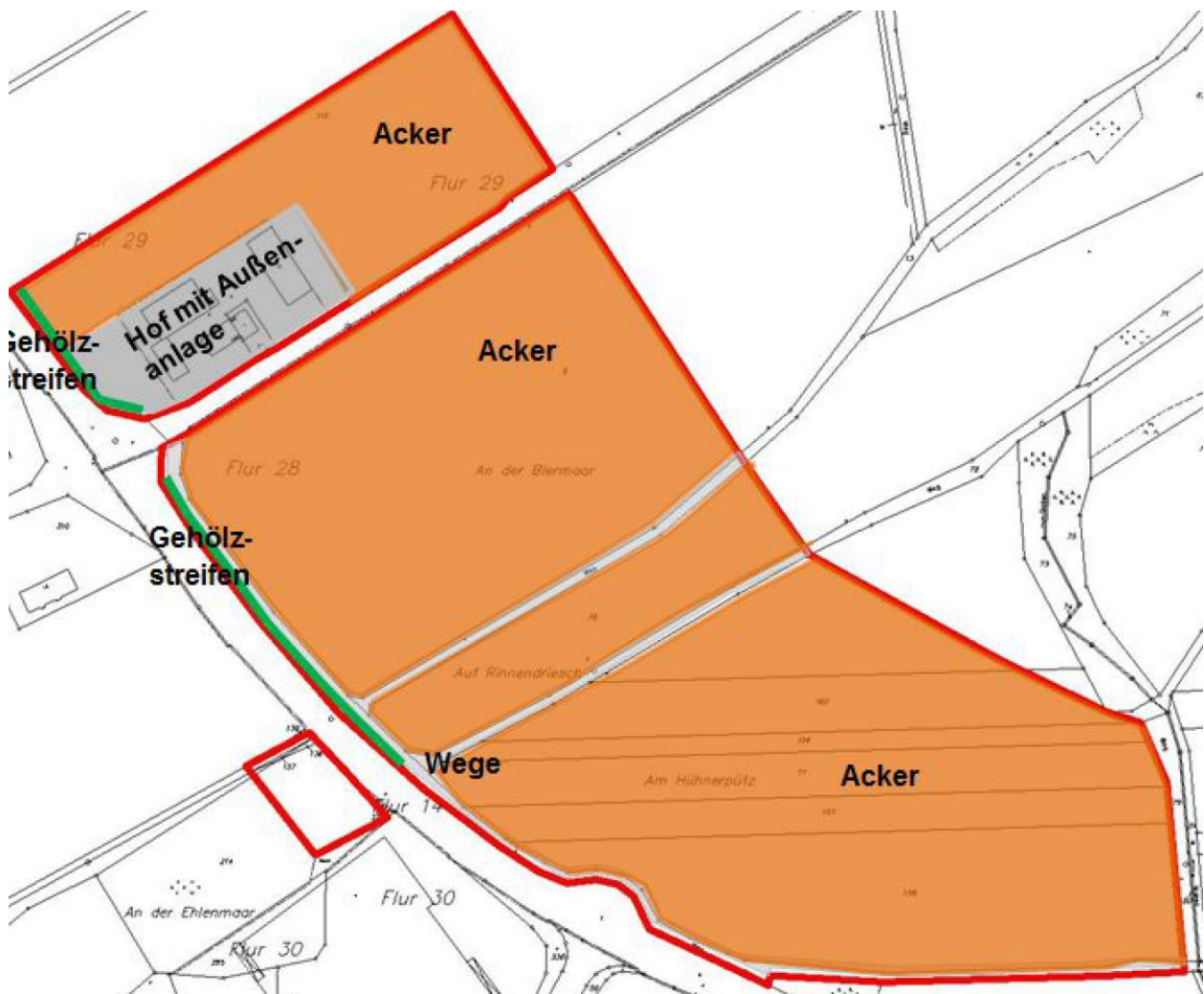


Abbildung 3: Biotoptypenkarte des Bebauungsplangebietes vor Aufstellung des Bebauungsplans (entnommen der ASP I)

Das Plangebiet lag im LSG Kreis Euskirchen, welches im Rahmen der Planung zurückgetreten ist. Etwa 100 Meter entfernt zur Bebauungsplanfläche beginnt das NSG „Heidefläche bei Dötel“. Das NSG „Tanzberg“, welches auch gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, liegt in etwa 480 m südlicher Entfernung. Die NSG „Buntsandsteinrücken nördlich Kall“ und NSG „Kallmutter Berg“ befinden sich in etwa 1600 m bzw. 1700 m Entfernung. Etwa 2 km nordwestlich beginnt der „Nationalpark Eifel“.

4 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Folgender Untersuchungsumfang wurde zur Schaffung einer Datengrundlage im Rahmen der ursprünglichen ASP aufgestellt und durchgeführt:

1. Auswertung bestehender Daten (ASP 1, Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS), verknüpft mit den Habitatstrukturen vor Ort.

2. Brutvogelkartierung an 7 Terminen zwischen Anfang Mai und Mitte Juli 2014, am 06.05., 13.05., 23.05., 02.06., 12.06., 24.06. und 11.07.2014

4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in Form einer Revierkartierung, mit der das Untersuchungsgebiet mit seinem näheren Umfeld (ca. 200 m) abgedeckt wurde. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z. B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. Mehrmaliges revieranzeigendes oder brutanzeigendes Verhalten an gleicher Stelle wurde als Brutnachweis gewertet.

4.2 Weitere Artengruppen

Weitere Artengruppen wurden nicht mittels Kartierung erfasst. Vielmehr wurde hier anhand der Habitatstrukturen das Lebensraumpotenzial für die im Messtischblatt oder im Fundortkataster gemeldeten Arten bestimmt. In der Artenschutzprüfung erfolgte eine Verknüpfung mit den Eingriffswirkungen, um die artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen.

5 Ergebnisse

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dienten Daten der eigenen Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2014. Darüber hinaus wurden die im „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW für das Messtischblatt 5405 (Mechernich) eingetragenen Daten zu den planungsrelevanten Arten ausgewertet. Ergänzend wurden auch die Informationen aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW berücksichtigt.

5.1 Bestehende Daten

Anhand vorliegender Daten des LANUV wurden ergänzend zu den eigenen Kartierungen des Gutachters im Frühjahr/Sommer 2014 Aussagen zur faunistischen Ausstattung des Gebietes gemacht.

5.1.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV

Das FIS führt alle planungsrelevanten Arten auf, die für das relevante Messtischblatt gemeldet sind. Diese sind in folgender Tabelle aufgeführt. Durch die Lage des Untersuchungsgebietes in unmittelbarer Nähe zu allen 4 Quadranten, wurden die Vorkommen in allen diesen Quadranten dargestellt.

Art	Status	Erhaltungszustand
-----	--------	-------------------

in NRW (KON)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Myotis brandtii	Große Bartfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Myotis myotis	Großes Mausohr Kleine Bartfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis mystacinus	maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pi- pistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Caprimulgus euro- paeus	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Carduelis cannabi- na	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Für das relevante Messtischblatt wurden 2014 28 Vogelarten genannt. Des Weiteren waren 13 Säugetierarten, darunter 12 Fledermausarten und die Wildkatze für die 4 Quadranten des MTB gemeldet. Außerdem wurde die Schlingnatter in drei der 4 Quadranten gelistet. 2023 wurde diese Auflistung erneut überprüft. Inzwischen sind der Biber, die Große Bartfledermaus, sowie 4

Vogelarten hinzugekommen. Die neu gelisteten Arten wurden in der obigen Tabelle **fett** gedruckt.

Eine relevante Betroffenheit der **Wildkatze** sowie der **Schlingnatter** konnte bereits 2014 in Zusammenhang mit der geplanten Projektfläche ausgeschlossen werden. Die Habitatbedingungen waren für diese Arten nicht geeignet. Zudem ist die Störungsintensität durch die L206 und das bestehende Gewerbegebiet hoch.

Aufgrund der Lage im an die Siedlung angrenzenden Offenland besitzt das Plangebiet insbesondere für gebäudebewohnende **Fledermausarten** ein gewisses Potential als Nahrungshabitat. Ein Vorkommen von Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wimperfledermaus und Zwergfledermaus zur Nahrungssuche konnte daher nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Auch Spalten- oder Baumhöhlenquartiere von waldbewohnenden Arten in den kleineren Waldbeständen und damit verbundene Nahrungs- oder Transferflüge sind möglich. Da die zu bebauende Fläche ausschließlich Ackerflächen betraf, die die Funktion als Nahrungshabitat erfüllen könnten, und die Gehölzbestände im und außerhalb des Gebietes sowie der Heidehof nicht durch die Bebauung beeinträchtigt werden, konnte eine Artenschutzprüfung auf Basis der bestehenden Daten vorgenommen werden, ohne dass eine vertiefende Kartierung durchzuführen war. Gleiches gilt für die Haselmaus, die potenziell in den Waldbereichen vorkommen kann. Da diese von der baulichen Entwicklung nicht betroffen sind, war eine Artenschutzprüfung nach Datenlage hinreichend.

Für den inzwischen hinzu gekommenen **Biber** war das Plangebiet bereits im Ausgangszustand als Habitat ungeeignet und ist es auch jetzt noch. Die **Große Bartfledermaus** findet im Plangebiet ebenso wenig essenzielle Habitate wie die 2014 bereits untersuchten Fledermausarten. Für beide Arten besteht daher auch 2023 keine Gefahr einer Beeinträchtigung.

Bei den aufgeführten **Vogelarten** konnten innerhalb der Projektfläche viele Arten aufgrund ihrer Habitatansprüche mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies sind u.a. stark an Gewässer gebundene Arten.

Arten der Feldflur wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn sowie Waldarten wie z.B. Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule waren hingegen nicht von vorne herein auszuschließen. Einige dieser Arten wurden folgerichtig bei der nachfolgenden Brutvogelkartierung erfasst.

Bluthänfling, Nachtigall, Girlitz und **Star** waren auf den ursprünglichen Ackerflächen bereits maximal als Nahrungsgäste vertreten und daher ohne Gefahr eines Verbotstatbestandes. Dies gilt auch 2023. Inzwischen wird das Plangebiet bereits baulich genutzt, letzte Offenflächen liegen brach und dienen maximal als Nahrungsflächen. In Gehölze wird durch die geplante Ände-

rung nicht eingegriffen. Eine Gefährdung der neu hinzugekommenen Vogelarten kann daher im Rahmen der BPlan-Änderung ausgeschlossen werden.

5.1.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS

Das Fundortkataster @LINFOS listete 2014 die Schleiereule etwa 470 m südwestlich des Heidehofes auf dem Güldenhof (kein Reproduktionsnachweis). Zwei Eintragungen des Neuntöters gab es östlich der Ortschaft Dottel. Der Gartenrotschwanz war für den Ortsrand Keldenich vermerkt. Aus dem Jahr 2000 stammte die Eintragung des Rotmilans in mehr als 1 km Entfernung vom Plangebiet. Aufgrund der Entfernungen hatte die geplante Bebauung keinen negativen Einfluss auf diese in @LINFOS aufgeführten Arten. Für die Zauneidechse gab es einen Eintrag aus dem Jahr 1981 für den östlich liegenden „Bahndamm bei Scheven“. Die dortigen Flächen waren bereits damals komplett zugewachsen, so dass nicht mehr mit einem Vorkommen zu rechnen war. 2023 sind hier keine relevanten Fundortdaten hinzugekommen.

5.2 2014 erhobene Daten

Bei der Brutvogelkartierung im Frühjahr/Sommer 2014 konnten 35 Arten festgestellt werden, darunter 29 Brut- und 6 Gastvogelarten. Insgesamt 4 der festgestellten Arten gelten in NRW als planungsrelevant.

Von den 4 planungsrelevanten Arten kamen Feldlerche (RL NRW und D 3 = gefährdet) und Turteltaube (RL NRW 2 = stark gefährdet und RL D 3 = gefährdet) als Brutvögel im Gebiet vor. Die Rauchschnalbe (RL NRW 3 = gefährdet) nutzte die Offenflächen zur Nahrungssuche. Einflüge in den Heidehof und demnach brutverdächtiges Verhalten konnte nicht beobachtet werden. Auch der Turmfalke (ungefährdet aber streng geschützt) konnte gelegentlich auf Nahrungsflügen im Gebiet gesichtet werden.

6 Projektwirkungen

Im Nordosten des Gemeindegebietes Kall ist auf damals als Ackerflächen genutzten Bereichen ein Gewerbegebiet entstanden, das noch nicht vollständig bebaut ist.

Im Hinblick auf das im Rahmen der Geländeuntersuchungen und der Datenauswertung ermittelte Arteninventar wurden damit folgende denkbare Eingriffswirkungen in der damaligen ASP behandelt:

- Tötung von bodenbrütenden Vogelarten bei Überbauung von Offenlandflächen während der Brutzeit.

- Direkter Lebensraumverlust für Feldvogelarten und indirekter Lebensraumverlust durch Störwirkung bei Betrieb des Gewerbegebietes in die Umgebung.
- Unterbrechung lokaler Funktionsbeziehungen von Vögeln und Fledermäusen durch Zerschneidung.
- Verlust von Jagdhabitaten für Fledermäuse.

Durch die Bebauung der Flächen waren insbesondere bodenbrütende Feldvogelarten betroffen. Hier konnte es zu Tötungen bei Baufeldfreimachung in der Brutzeit kommen, sowie zu Lebensraumverlusten.

Die Turteltaube brütete in dem Gehölzbestand südlich des Plangebietes, der im Sinne einer Schutz- und Vermeidungsmaßnahme bereits während der Untersuchung aufgrund dieser Tatsache aus der ursprünglichen Planung herausgenommen wurde. Die potenziell in diesem Bereich vorkommende Haselmaus wurde daher ebenfalls nicht beeinträchtigt. In dem älteren Waldbereich auf der Bahnunterführung könnten sich neben potenziellen Brutplätzen von Vogelarten des Waldes zudem Quartiere von Fledermäusen befinden, die aber durch die Bestandsfestsetzung nicht beeinträchtigt wurden. Hierdurch wurde auch die Haselmaus geschützt.

Ebenfalls sind Quartiere von Fledermäusen auf dem Heidehof denkbar. Dieser steht aber unter Bestandsschutz und blieb von den Baumaßnahmen unbeeinträchtigt.

Durch die aktuell geplante Änderung des BPlans im Hinblick auf Firshöhen und Baumassenzahlen entstehen hier keine zusätzlichen Störwirkungen.

7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob die Planung – und in diesem Fall die Änderung des Plans in Bezug auf Firshöhen und Baumassenzahlen - geeignet ist, im Falle einer Realisierung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszulösen (vgl. Kapitel 2).

Im Folgenden wird v.a. das Vorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz betrachtet. Es handelt sich dabei im Besonderen um 4 vom zuständigen Gutachter 2014 festgestellte planungsrelevante Vogelarten. Diese Arten sind entweder streng geschützt und/oder im Bestand gefährdet (D und/oder NRW). Darüber hinaus werden die Fledermäuse und die Haselmaus diskutiert.

7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben entweder streng geschützten und/oder gefährdeten Vogelarten wurden 28 weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit derzeit günstigem Erhaltungszustand. Darun-

ter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten, ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der Planungen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, da diese Arten anpassungsfähig sind und ihr Erhaltungszustand günstig ist. Da nicht gänzlich auszuschließen war, dass Arten dieser Gruppe zum Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Baufeldfreimachung im Plangebiet brüten, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint, wurde die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) festgesetzt. Ausnahmen erforderten eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Da im Rahmen der nun anstehenden Änderung keine zusätzliche Baufeldfreimachung erforderlich wird, und nicht in Gehölze eingegriffen wird, ergeben sich hier keine zusätzlichen Konflikte. Tötungsverbotstatbestände können gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL für die hier anstehende Planänderung ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Population sind für diese häufigen und anpassungsfähigen Arten sicher auszuschließen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch die reine Planänderung ebenfalls nicht ausgelöst werden. Darüber hinaus ist sicher gewährleistet, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese häufigen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der projektierte Bereich stellt nur einen kleinen Teil ausgedehnter Offenlandflächen im Großraum dar.

7.2 Brutvögel

Von den 4 planungsrelevanten Vogelarten kamen die Feldlerche (10 Brutpaare, davon 6 im Bebauungsplangebiet) sowie die Turteltaube (1 Brutpaar außerhalb des Bebauungsplangebietes) als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vor. Ein Vorkommen weiterer Feldvogelarten wie Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn konnten 2014 durch die Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Da die Turteltaube als planungsrelevante Art im Waldgebiet im Südosten brütete, wurde dieser ursprünglich im Bebauungsplangebiet liegende Bestand aus der Planung herausgenommen und blieb unbeeinträchtigt.

Der ältere Waldbereich an der Bahnunterführung im Nordosten stellt ein potenzielles Bruthabitat für die Turteltaube dar und wurde als Bestandsfläche zum Schutz festgesetzt. Auch der Heidehof mit seinen Anlagen steht unter Bestandsschutz. Potenzielle Brutvögel in diesem Bereich wie Mäusebussard, Sperber, Schleiereule und Waldohreule wurden daher nicht von den Planungen im Rahmen der Bebauung beeinträchtigt. Durch die Änderung der Planung entstehen keine

zusätzlichen Eingriffe und daher auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Verletzungen oder Tötungen von Brutvögeln können während der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit geschehen. Entsprechende Schutzmaßnahmen wurden bereits im Kapitel 7.1 beschrieben, da auf der Fläche 6 Feldlerchenbrutpaare brüteten. Inzwischen sind diese Flächen beräumt. Eine Nutzung durch die Feldlerche ist auch insbesondere durch die bereits neu hinzu gekommene Bebauung außerordentlich unwahrscheinlich. Es ist jedoch darauf zu achten, mit dem Bau entweder im Winter zu beginnen oder vor Rückkehr der Feldlerchen aus dem Süden die internen Flächen unattraktiv zu gestalten. Bevorzugt werden im Dreieck gestellte Bauzäune, die mit undurchsichtiger Folie umwickelt werden, um die optische Wirkung zu verstärken. Ab Mitte April ist mit dem Brutbeginn zu rechnen, daher sollten die Abschreckungsmaßnahmen vor dem 15.4. spätestens wirksam sein.

Unter Beachtung dieser Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Brutvögeln kommt. Durch die Planänderung sind diese ohnehin nicht betroffen, da sie sich nicht auf die Habitate vor Ort auswirkt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Bei der Feldlerche, die auch im Umfeld des Bebauungsplangebietes brütet, ist nicht davon auszugehen, dass es zu Störungen kommt, die ein Bebrüten der benachbarten Flächen verhindert. Daran ändert auch die Änderung des bestehenden BPlans nichts.

Die Turteltaube befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Lebensraumverluste, auch durch Störungen, können bei dieser Art somit Verbotstatbestände auslösen. Aus diesem Grund wurde der bebrütete Gehölzbestand unmittelbar nach Erfassung des Bruthabitats aus der Planung genommen. Um darüber hinaus eine Pufferwirkung zu erzielen, wurde im Bebauungsplan ein zusätzlicher Schutzbereich innerhalb des Bebauungsplangebietes als Grünfläche überlagernd mit „Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die gewerbliche Bebauung nicht zu nahe an den Gehölzbestand mit dem Brutplatz heranrückt. Dieser Schutzbestand wird durch die aktuell zu betrachtende Änderung ebenfalls nicht berührt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die Herausnahme des südlich liegenden Waldstückes und die zusätzliche Einrichtung eines Pufferstreifens (s.o.) hierzu kam es nicht zu einer Zerstörung des Bruthabitats und damit zur Fortpflanzungsstätte der Turteltaube. Dies wird auch durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht geschehen, da nicht in entsprechende Schutzzonen eingegriffen wird.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes brüteten bis zu 6 Feldlerchenpaare auf ca. 12 ha Ackerfläche. Auch das Umfeld des Bebauungsplangebietes ist in ähnlicher Dichte mit Feldlerchen besetzt. Insofern war nicht davon auszugehen, dass ein unmittelbares Ausweichen auf Nachbarflächen möglich war. Dies machte funktionserhaltende Maßnahmen für die Feldlerche notwendig. Gemäß LANUV (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>) entsteht je nach Qualität der Maßnahme ein Flächenbedarf zwischen 0,5 und 1 ha pro Brutpaar. Dies machte im vorliegenden Fall einen Flächenansatz von 3-6 ha notwendig. Da der Eingriff auf Ackerflächen stattfand, sollten auch Ackerflächen zur Kompensation mit Vermeidungsmaßnahmen belegt werden.

Die Gemeinde Kall hat hierfür Flächen zur Verfügung gestellt, die inzwischen wirksam sind. Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich hierdurch keine zusätzlichen Auswirkungen. Da die Flächenbereitstellung aber bei BPlan-Aufstellung nicht schnell genug erfolgen konnte, wurden vorübergehend Kompensationsflächen innerhalb des zu bebauenden Gebietes angelegt. Da ein Baubeginn im Sommer 2023 nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt die UNB in diesem Fall eine Vergrämung dieser ehemaligen Kompensationsflächen durch im Dreieck gestellte Bauzaunelemente, die mit undurchsichtiger Folie umwickelt werden. Die textlichen Festsetzungen der Planaufstellung bleiben hiervon unberührt. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis spätestens 1.4.2023 umzusetzen, sofern der Baubeginn nicht im Winter (1.10.-28./29.2.) erfolgen kann.

7.3 Gastvögel

Aus der Gruppe der vertiefend zu betrachtenden Vogelarten kamen die Arten Rauchschwalbe und Turmfalke als Nahrungsgäste vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Da diese Arten nicht im Plangebiet brüten, ist eine Tötung oder Verletzung bzw. ein Verlust von Nestern und Eiern war Zuge der Bebauung nicht gegeben und wird auch durch die Änderung zur Baumassenzahl und Firshöhe nicht ausgelöst.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Beide Arten sind häufig in der Kulturlandschaft anzutreffen und in diesem Sinne unempfindlich gegenüber Störungen, insbesondere, wenn sie lediglich als Nahrungsgäste auftreten wie im

vorliegenden Fall. Selbst wenn die Rauchschnalbe auf dem Heidehof brüten sollte, ist durch den Bestandsschutz sichergestellt, dass die Art nicht am Brutplatz beeinträchtigt wird. Eine Erfüllung des Störungsverbotcs konnte bereits bei Planaufstellung für beide Arten ausgeschlossen werden und wird auch durch die Änderung nicht ausgelöst.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Fortpflanzungsstätten waren für die ausschließlichen Nahrungsgäste nicht betroffen. Ruhestätten könnten betroffen sein, wenn die Bebauung auf traditionell genutzten Rastplätzen für Zugvögel stattfinden würde, für die es keine Ausweichhabitate gäbe. Dies konnte im vorliegenden Fall sicher ausgeschlossen werden. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Dies konnte im vorliegenden Fall für Rauchschnalbe und Turmfalke sicher ausgeschlossen werden. Im Umfeld stehen sehr weitreichende Nahrungsflächen zur Verfügung. Es liegt demnach keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor. Dies gilt auch für die aktuell anstehende Änderung, da hierdurch keine zusätzlichen Eingriffe in Habitate erfolgen.

7.4 Säugetiere

Das Plangebiet hat durch seine Lage im an die Siedlung angrenzenden Offenland eine gewisse Bedeutung als Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten. Insbesondere in den umliegenden Gebäuden quartierende Arten könnten den offenen Luftraum sowie Strukturen entlang von Straßen, Wegen und Gehölzen als Leitlinien im Nahrungsflug nutzen. Auch Quartiere in den Gehölzen des teils alten Laubwaldbestandes im Bereich der Bahnunterführung im Nordosten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Habitatstrukturen dieses Gehölzbestandes sowie des kleinen Waldbereiches südöstlich des Plangebietes könnten potentiell auch für die Haselmaus geeignet sein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Verletzungen und Tötungen könnten bei Fledermäusen im Zuge einer Beseitigung von Quartieren geschehen. Im innerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Gehölzbestand im Bereich der Bahnunterführung stocken teils ältere Laubbäume, deren Baumhöhlen und Rindenabplatzungen potenziell als Quartiere dienen könnten. Auch Kugelnester in der Vegetation oder

Baumhöhlen der Haselmaus könnten hier und im südöstlichen, deutlich jüngeren Waldbereich außerhalb des Bebauungsplans vorkommen. Durch die komplette Schutzfestsetzung des Waldbestandes an der Bahnlinie sowie die Herausnahme der südöstlich liegenden Gehölzfläche aus dem Bebauungsplan kam es jedoch nicht zu einer Entnahme von Gehölzen. Damit wurde sichergestellt, dass es nicht zu Quartierverlusten von Fledermäusen und damit verbunden zu Tötungen kommen konnte. Auch die Haselmaus ist durch die Schutzfestsetzungen und Planänderungen geschützt.

Potenzielle Fledermausquartiere am Heidehof gingen ebenfalls nicht verloren, da der Hof Bestandsschutz genießt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG konnten somit bereits 2014 sicher ausgeschlossen werden. Auch durch die aktuelle Planänderung ergeben sich hier keine zusätzlichen Gefährdungen, da in die geschützten Strukturen nach wie vor nicht eingegriffen wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Derartige Störungen waren im vorliegenden Fall durch eine Realisierung der Planung bereits für die BPlan-Aufstellung für Fledermäuse sowie die Haselmaus nicht anzunehmen. Für die hier zu betrachtende BPlan-Änderung sind keine darüber hinaus gehenden Schutzmaßnahmen erforderlich.

Mit Hilfe dieser im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes formulierten Festsetzung ist davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Störungen von Fledermäusen kommt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die bauliche Entwicklung ausschließlich auf Ackerflächen und den konsequenten Schutz von Gehölzflächen (teils durch Herausnahmen aus dem Gebiet, teils durch Schutzfestsetzungen), konnte eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und die Haselmaus bereits zur Aufstellung des BPlans ausgeschlossen werden. Durch die hier zu betrachtende Änderung ergeben sich ebenfalls keine erkennbaren Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

8 Zusammenfassende Bewertung

Im Auftrag der Gemeinde Kall führte das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung in der Zeit von Anfang Mai bis Mitte Juli 2014 vertiefende faunistische Untersuchungen im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2 für die damalige Aufstellung des BPlans Kall Nr. 28 "Gewerbegebiet Kall III an der L 206" durch. Dieses artenschutzrechtliche Gutachten wurde für die hier behandelte BPlan-Änderung in Bezug auf Firsthöhen und Baummassenzahl aktualisiert.

Bei der ursprünglichen Vogelkartierung wurden 4 Vogelarten vertiefender betrachtet: Feldlerche, Rauchschwalbe, Turmfalke und Turteltaube. Während Feldlerche und Turteltaube als Brutvögel im Untersuchungsgebiet vorkommen, wurden Rauchschwalben sowie der Turmfalke als Nahrungsgäste erfasst. Eine neuerliche Auswertung der Messtischblätter und des FIS @Linfos für den Änderungsbereich 2023 ergab keinen darüber hinausgehenden Untersuchungsbedarf.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden muss, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die UNB und eines vormaligen Brutvogel-Checks. Hierdurch lassen sich Tötungen und Verletzungen brütender Tiere vermeiden.

Erhebliche Störungen sind durch das Bauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Gebäuden und Straßen nicht auszulösen. Zur Sicherheit wurde zum Brutplatz der Turteltaube neben dem Schutz des Gehölzes selbst ein Pufferstreifen festgesetzt. Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten ließen sich durch diese Schutzmaßnahmen für die Turteltaube ausschließen. Zusätzliche Bedrohungen werden hier durch die Planänderung 2023 nicht ausgelöst.

Für 6 Feldlerchenpaare kam es durch die Planaufstellung zum Verlust des Bruthabitats. Da ein Ausweichen in das Umfeld nicht ohne weiteres möglich ist, waren im Gemeindegebiet Vermeidungsmaßnahmen in Form der Bereitstellung geeigneter Flächen für die Feldlerche in einer Größe zwischen 3 und 6 ha notwendig. Da die Bereitstellung der Flächen durch die Gemeinde nicht schnell genug erfolgen konnte, wurden vorübergehend Ausgleichsflächen innerhalb des BPlan-Gebietes zur Verfügung gestellt. Inzwischen sind die außerhalb gelegenen Flächen jedoch angelegt und wirksam. Um eine Brut von Feldlerchen innerhalb des BPlan-Gebietes sicher auszuschließen, empfiehlt die UNB nach Rücksprache zur Flächenwirksamkeit im Jahr 2022 bei einem Baubeginn im Sommer 2023 eine Vergrämung der betroffenen Bauflächen durch die Aufstellung von Vertikalstrukturen. Gewünscht sind im Dreieck gestellte Bauzaunelemente, die mit undurchsichtiger Folie umwickelt werden. Wir empfehlen einen Maximalabstand der Dreiecke von 50m zueinander, sowie zu umliegenden Vertikalstrukturen (Bäume, Gebäude, Hochspannungsmasten etc.)

Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen und der Haselmaus können durch den konsequenten Schutz der Gehölzbestände sowie den Bestandsschutz des Heidehofes sicher ausgeschlossen werden. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt es für Fledermäuse und die Haselmaus nicht. Aus der hier behandelten BPlan-Änderung entstehen auch hier keine weiteren Beeinträchtigungen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geplante BPlan-Änderung unter Berücksichtigung der bereits für die BPlan-Aufstellung genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Erfüllung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen wird.

Eine weitere Schutzmaßnahme zur Vergrämung der bisher ungenutzten Bauflächen wurde auf Wunsch der UNB zusätzlich aufgenommen.

9 Quellenangaben

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet III“ Gemeinde Kall, , Stand: 29. August 2014, aktualisiert 11.10.2016

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: März 2023)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS).

<https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: März 2023)